



Referenz/Aktenzeichen: 221-00395

Bern, 07.02.2019

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin),
Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty, Sita Mazumder,
Andreas Stöckli

in Sachen: [...]

Beschwerdeführer

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Vorinstanz

betreffend Bescheid der Swissgrid über die definitive Höhe der Einmalvergütung gemäss
Art. 6c Abs. 3 aEnV; Kategorisierung der Photovoltaikanlage

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	4
1	Zuständigkeit	4
2	Parteien und rechtliches Gehör	4
2.1	Parteien	4
2.2	Rechtliches Gehör	5
3	Anwendbares Recht	5
4	Kategorisierung der Anlage	6
4.1	Vorbringen des Beschwerdeführers und der Vorinstanz	6
4.2	Beurteilung	6
5	Gebühren	9
6	Parteientschädigung	9
III	Entscheid	10
IV	Rechtsmittelbelehrung	11

I Sachverhalt

A.

- 1 Der Beschwerdeführer ist Betreiber einer Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung «PVA-[...]» (nachfolgend PV-Anlage), welche er zunächst am 2. April 2013 (Datum Poststempel) für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) anmeldete (act. 8, vorinstanzliche Akten, Beilage 1). Mit Bescheid vom 12. Juni 2013 wurde die PV-Anlage mit der KEV-Nummer [...] in die KEV-Warteliste aufgenommen (act. 8, vorinstanzliche Akten, Beilage 2). Die PV-Anlage wurde am 4. Dezember 2013 in Betrieb genommen (act. 8, vorinstanzliche Akten, Beilage 4).
- 2 Der Beschwerdeführer entschied sich per Wahlrechts-Formular vom 20. Mai 2017, eingegangen bei Swissgrid am 26. Juni 2017, für die Einmalvergütung (EIV; act. 8, vorinstanzliche Akten, Beilage 10). Die Swissgrid AG erliess in der Folge am 19. Oktober 2017 den Bescheid über die definitive Höhe der Einmalvergütung (act. 8, vorinstanzliche Akten, Beilage 11). Dabei stufte sie die PV-Anlage als angebaut ein und legte den Vergütungssatz entsprechend fest.

B.

- 3 Mit Eingabe vom 10. November 2017 erhob der Beschwerdeführer «Einsprache» bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (nachfolgend ElCom) gegen den Bescheid der Swissgrid AG (nachfolgend Vorinstanz) ein und stellte den Antrag, seine PV-Anlage sei als «Indachanlage» einzustufen (act. 1). Als Beleg reichte er das Informationsschreiben der Swissgrid vom 31. März 2014 ein. Die ElCom bestätigte mit Schreiben vom 13. November 2017 den Eingang der Eingabe (act. 2).
- 4 Mit Schreiben vom 30. November 2017 forderte das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend Fachsekretariat) den Beschwerdeführer auf, seine Eingabe mit dem Bescheid der Swissgrid AG vom 19. Oktober 2017 sowie verschiedenen zweckdienlichen Fotos zu ergänzen (act. 3). Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 11. Dezember 2017 nach und reichte den verlangten Bescheid, den Prospekt «Schüco Montagesystems MSE 210 Indach» sowie zwei Fotos der Anlage aus der Distanz ein (act. 4).
- 5 Das Fachsekretariat informierte den Beschwerdeführer und die Vorinstanz mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 (act. 5) darüber, dass die ElCom die Einsprache von [...] als Beschwerde entgegennimmt und das Verfahren nach Art. 44 ff. VwVG zur Anwendung kommt. Es forderte den Beschwerdeführer auf, einen Kostenvorschuss von [...] Franken zu leisten. Gleichzeitig forderte es die Vorinstanz unter Beilage der bisherigen Eingaben des Beschwerdeführers auf, eine Stellungnahme unter Beilage der gesamten vorinstanzlichen Akten einzureichen.
- 6 Mit E-Mail vom 8. Januar 2018 reichte der Beschwerdeführer fünf Fotos aus der Bauphase ein (act. 6). Das Fachsekretariat leitete diese E-Mail der Vorinstanz mit E-Mail vom 18. Januar 2018 weiter (act. 7).
- 7 Die Vorinstanz nahm mit Schreiben vom 2. Februar 2018 zur Beschwerde Stellung mit den Anträgen, die Beschwerde sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (act. 8). Sie reichte dabei einen Handelsregisterauszug der Pronovo AG, einen Auszug aus der Dokumentation «Schüco kristalline Systemlösungen» und die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens ein. Das Fachsekretariat stellte die Eingabe der Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Februar 2018 zur Kenntnisnahme zu (act. 9).

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 8 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ElCom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 9 Der relevante «Bescheid» der Vorinstanz erging am 19. Oktober 2017. Der Beschwerdeführer gelangte daraufhin mit Schreiben vom 10. November 2017 an die ElCom und machte geltend, die PV-Anlage sei als integrierte Anlage einzustufen. Demzufolge kommt vorliegend die Übergangsbestimmung zur Anwendung, sofern die ElCom nach Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Januar 2017; aEnG) zuständig war.
- 10 Die ElCom beurteilte gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 11 Vorliegend ist die Kategorisierung der PV-Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2 aEnV (Stand am 01.10.2012) und entsprechend die Höhe der EIV nach Artikel 7a^{ter} EnG i.V.m. Artikel 6d aEnV und Anhang 1.8 Ziffer 3 aEnV umstritten. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG. Damit ist die ElCom gemäss Art. 74 Abs. 5 EnG i.V.m. Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG zuständig.
- 12 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Entsprechendes muss auch für die Bescheide der Swissgrid AG zu Einmalvergütungen gelten. Das vorliegende Verfahren wird deshalb als Beschwerdeverfahren nach Artikel 44 ff. VwVG geführt (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand 01.01.2017]).

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 13 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 14 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Gemäss Verfügung vom 19. Oktober 2017 wurde seine PV-Anlage als angebaut kategorisiert und die EIV entsprechend festgelegt. Der Beschwerdeführer stellt sinngemäss den Antrag, seine PV-Anlage sei als integriert zu qualifizieren. Damit ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.
- 15 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Einmalvergütung nach bisherigem Recht ist in Artikel 63 EnG nicht explizit erwähnt. Nach Artikel 63 Absatz 4 EnG ist die Vollzugsstelle jedoch

für die Einmalvergütung von Photovoltaikanlagen gemäss Art. 25 EnG zuständig. Die anwendbare Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03) enthält unter anderem auch die Ansätze der Einmalvergütungen für Anlagen mit Inbetriebnahme im Jahr 2013; die Ansätze entsprechen dabei denjenigen des bisherigen Rechts. Sofern vorliegend von einer Lücke im Gesetz ausgegangen werden müsste, wäre von einer planwidrigen Unvollständigkeit des positiven Rechts auszugehen. Da anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber hinsichtlich altrechtlicher Einmalvergütungen keine abweichende Kompetenzregel schaffen wollte, ist die Lücke in Anwendung von Art. 1 Abs. 2 ZGB so zu schliessen, dass die Zuständigkeit auch für altrechtliche Einmalvergütungen von der Swissgrid auf die Vollzugsstelle übergegangen ist. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Vorinstanz ist somit nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin.

2.2 Rechtliches Gehör

- 16 Dem Beschwerdeführer und der Vorinstanz wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben des Beschwerdeführers wurden der Vorinstanz zur Stellungnahme unterbreitet. Überdies wurde die Stellungnahme der Vorinstanz dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt. Die vom Beschwerdeführer und von der Vorinstanz vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Anwendbares Recht

- 17 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2).
- 18 Die vorliegende PV-Anlage wurde am 2. April 2013 für die KEV angemeldet und am 4. Dezember 2013 in Betrieb genommen (act. 1, Beilage). Das massgebende Gesuch zum Wechsel von der KEV-Warteliste zur Einmalvergütung ging zwar erst am 26. Juni 2017 ein. Vorliegend ist jedoch dennoch der Zeitpunkt der Inbetriebnahme einschlägig, da sich die später eingeführte EIV auf dieselben gesetzlichen Grundlagen zur Qualifikation der Anlage abstützte wie die KEV, wofür der Beschwerdeführer seine PV-Anlage ursprünglich angemeldet hatte. Vorliegend sind somit die Bestimmungen aus der aEnV mit Stand vom 1. Oktober 2012 massgebend.
- 19 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die ElCom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht an (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.

4 Kategorisierung der Anlage

4.1 Vorbringen des Beschwerdeführers und der Vorinstanz

- 20 Der Beschwerdeführer macht geltend (act. 1), die PV-Anlage sei ihm vom Anlagenbauer als Indachanlage verkauft und erstellt worden. Das von der Vorinstanz beanstandete Unterblech sei ein Montageblech und gehöre zur fachgerechten Montage der Module dazu. Das Stalldach habe kein Unterdach. Entsprechend würden die Module das sonst fehlende Dach ersetzen. Zudem sei die PV-Anlage von der Netzbetreiberin als integriert abgenommen und beglaubigt worden. Als Beweise reichte der Beschwerdeführer das Informationsschreiben der Swissgrid vom 31. März 2014, den Prospekt des Schüco Montagesystems MSE 2010 Indach und einige Fotos ein, welche das Dach aus weiter Distanz und während der Montage von oben zeigen (act. 4 und act. 6).
- 21 Die Vorinstanz macht unter Hinweis auf die beiden Voraussetzungen in Anhang 1.2 Ziffer 2 aEnV geltend, es sei vorliegend bei der PV-Anlage weder die Dachintegration noch die Doppelfunktion gegeben. Zur Dachintegration führt sie aus, die vorhandenen und vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen würden die Dachintegration nicht darlegen: Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Fotos sei nicht ersichtlich, ob die Anlage tatsächlich in die Baute integriert oder auf ein bestehendes Dach aufgebaut worden sei. Die Qualifizierung der Anlage durch den Hersteller und das verwendete System sei weiter nicht ausschlaggebend, sondern die tatsächliche Installation im Einzelfall. Aus einer Dokumentation des Herstellers (act. 8, Beilage) gehe hervor, dass mit den verwendeten Schüco MPE 245 PS 60-Modulen auch Aufdach-Anlagen gebaut werden könnten. Zum zweiten Kriterium der Doppelfunktion macht die Vorinstanz geltend, aus der durch den Beschwerdeführer eingereichten Dokumentation «Schüco Montagesystem MSE 210 Indach» gehe hervor, dass nicht die PV-Module die wasserführende Schicht bilden, sondern eine darunter liegende «Wannenkonstruktion». Etwas Anderes werde durch den Beschwerdeführer auch nicht dargelegt und die durch den Beschwerdeführer eingereichten Fotos liessen keinen anderen Schluss zu. Ganz allgemein habe es der Beschwerdeführer unterlassen, durch bessere Fotos den Nachweis einer integrierten Anlage zu erbringen, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre.

4.2 Beurteilung

- 22 Die Voraussetzungen zur Qualifikation einer Anlage sind in Anhang 1.2 Ziffer 2 aEnV (Stand 1. Oktober 2012) festgelegt. Ergänzend können die Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Photovoltaik Anhang 1.2 EnV, Version 1.2 vom 1.10.2011 (nachfolgend: KEV-Richtlinie) herangezogen werden.
- 23 Gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV werden PV-Anlagen als angebaut definiert, wenn sie konstruktiv mit Bauten oder sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen, etwa auf ein Flachdach mittels Befestigungssystemen oder auf ein Ziegeldach montierte Module. Integrierte Anlagen sind demgegenüber gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.3 aEnV PV-Anlagen, welche in Bauten integriert sind und eine Doppelfunktion wahrnehmen. Als Beispiele werden PV-Module anstelle von Ziegeln, Fassadenelementen oder in Schallschutzwände integrierte Module genannt. Gemäss dem Wortlaut der Verordnung müssen somit zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Einerseits die Doppelfunktion und andererseits das «in Bauten integriert sein», d.h. das Vorliegen eines Einbaus und nicht einer blossen Befestigung.
- 24 Damit eine integrierte Anlage vorliegt, muss damit dasjenige Element der Baute, das durch die Anlage ersetzt wird (z.B. das Dach), entfernt werden (statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4730/2014, E. 4.1).

- 25 Die KEV-Richtlinie äusserte sich konkretisierend zur Definition von integrierten PV-Anlagen. In dieser Richtlinie wurden drei Leitsätze aufgestellt, wovon vorliegend nur die ersten beiden zu prüfen sind. Der dritte Leitsatz der Richtlinie äusserte sich zu speziellen in Membranmaterialien eingekapselten PV-Modulen und ist im vorliegenden Fall unbeachtlich.
- 26 Der erste Leitsatz der KEV-Richtlinie konkretisierte die Doppelfunktion einer integrierten Anlage wie folgt: Neben der Stromproduktion muss eine integrierte Anlage beispielsweise dem Wetterschutz, der Absturzsicherung, dem Sonnenschutz, dem Wärmeschutz, dem Schallschutz etc. dienen. Die Module sollen einen Teil der Konstruktion ersetzen. Würde man die PV-Module entfernen, dürfte die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr oder nur noch notdürftig erfüllt sein, so dass ein Ersatz unabdingbar wäre. Normale Anforderungen an die äusserste Gebäudehülle (z.B. Hagelfestigkeit und Brandschutz) werden nicht als Funktion bewertet.
- 27 Gemäss den beglaubigten Stammdaten der PV-Anlage (act. 8, vorinstanzliche Akten, Beilage 4) wurden 63 Schüco MPE 245 PS 60 verbaut. Die Anlage wurde von Repower als integrierte Anlage beglaubigt (act. 8, vorinstanzliche Akten, Beilage 4). Der Beschwerdeführer reichte bezüglich Montage den Prospekt des «Schüco Montagesystems MSE 210 Indach» ein (act. 4). Beilage 2 der Eingabe der Vorinstanz (act. 8) zeigt, dass es auch Schüco MSE 2010-Befestigungssysteme für Aufdachanlagen gibt. Aufschlüsse geben zudem die eingereichten Fotos.
- 28 Zunächst ist festzuhalten, dass die Beglaubigung der Konformitätsstelle für die Beurteilung, ob eine integrierte oder eine angebaute Anlage vorliegt, nicht ausschlaggebend sein kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5561/2016 vom 17. Mai 2017, E. 5.4). Vielmehr war es an der Swissgrid und im Bestreitungsfall an der ElCom, über die Qualifikation der Anlage zu entscheiden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-195/2016 vom 5. Juni 2017, E. 3.2.2).
- 29 Damit ist zunächst die erste Voraussetzung zu prüfen, ob zumindest ein Teil des Daches entfernt worden ist und die PV-Anlage so in das Gebäude integriert worden ist. Auf den aus weiter Entfernung aufgenommenen Fotos der PV-Anlage (act. 4, Beilage) und einem Foto, welches schemenhaft den Rand der anderen Dachseite zeigt (2. Foto in act. 8, vorinstanzliche Akten, Beilage 6) scheint zum einen erkennbar, dass die der PV-Anlage gegenüberliegende Dachseite aus Dachziegeln wie den umliegenden Häusern zu besteht. Dagegen ist auf den Fotos der Bauphase (act. 6, Beilagen; und act. 8, vorinstanzliche Akten, Beilage 6) ersichtlich, dass die PV-Anlage mit einem Montagesystem, welche soweit ersichtlich dem «Schüco Montagesysteme MSE 210 Indach» wie auf dem durch den Beschwerdeführer eingereichten Prospekt (act. 4, Beilage) entspricht, auf eine aus Holzbrettern bestehende Dachoberfläche aufgebaut wird. Dies deutet darauf hin, dass auf der Dachseite der PV-Anlage die Ziegel entfernt worden sind. Denn es ist zudem unwahrscheinlich, dass die Holzoberfläche das Dach bildet, besteht sie doch aus aneinandergrenzenden, sich nicht-überlappenden, scheinbar unbehandelten und horizontal angeordneten Brettern, was für eine (wasserdichte) Dachbedeckung höchst ungewöhnlich wäre. Aus diesen Umständen kann geschlossen werden, dass die obere Dachbedeckung, vermutlich Ziegel, vor dem Einbau der PV-Anlage entfernt wurden. Entsprechend ist das Kriterium der Gebäudeintegration zu bejahen.
- 30 Zusätzlich muss zur Qualifikation als integrierte Anlage die Voraussetzung der Doppelfunktion der PV-Anlage erfüllt sein. Laut Beschwerdeführer habe das Stalldach kein Unterdach, die Module würden somit das sonst fehlende Dach ersetzen. Zu prüfen ist somit, ob zusätzlich zur Stromproduktion auch die Funktion des Witterungsschutzes gegeben ist. Aus den eingereichten Unterlagen lässt sich kein Hinweis auf eine spezielle Abdichtung der Photovoltaikmodule finden. Der Prospekt «Schüco Montagesysteme MSE 210 Indach» (act. 4, Beilage Scans Prospekt) enthält demgegenüber folgende Aussagen: «Die Unterkonstruktion wird als regensicherere Wannenlösung ausgeführt, so dass eine konventionelle Dacheindeckung überflüssig wird» (S. 3);

«Wasserdichte Ausführung durch regensicherere Wannenkonstruktion». Dies zeigt auf, dass zumindest die Wasserdichtigkeit nicht allein durch die PV-Module der PV-Anlage gewährleistet wird, sondern (zumindest auch) durch die darunter angebrachten Wannenbleche. Nicht klar zu beantworten ist auf den Fotos, ob zwischen den einzelnen PV-Modulen (insbesondere in Wasserlauf-richtung, allenfalls auch vertikal) nach Beendigung der Arbeiten immer noch Lücken bestehen, wie dies während der Bauarbeiten noch der Fall war (act. 6, Beilagen).

- 31 Die entscheidende rechtliche Frage ist somit, ob die PV-Module der PV-Anlage allein die wasserführende Schicht bilden müssen, oder ob zumindest hilfsweise, und falls ja bis zu welchem Ausmass, die darunter angebrachte, zur Befestigung der PV-Anlage gehörende Wannenlösung zur Wasserdichtigkeit der PV-Anlage beitragen darf. Laut aEnV (Fassung vom 1.10.2012) muss die Doppelfunktion durch *Anlagen* gegeben sein, was darauf hindeuten könnte, dass nicht die Modulfelder allein die wasserführende Schicht bilden müssen. Dies wird allerdings relativiert durch die Tatsache, dass gemäss Definition in Anhang 1.2. Ziff. 1.1 aEnV eine Photovoltaikanlage aus einem Modulfeld, einem oder mehreren Wechselrichtern und einer Einspeisestelle besteht; eine Unterschicht wird dagegen nicht als Teil der Anlage genannt. Zudem wird im Beispiel für eine integrierte Anlage in Anhang 1.2 Ziff. 2.3 aEnV als Ersatz für Ziegel oder Fassadenelemente auf die Photovoltaik-*Module* Bezug genommen. Die Formulierung der aEnV deutet somit darauf hin, dass die Doppelfunktion durch die PV-Module gewährleistet werden muss. Dies wird durch die KEV-Richtlinie gestützt, laut welcher die PV-*Module* die Doppelfunktion zu erfüllen hätten. Es wird zudem präzisiert, dass bei Entfernung der PV-Module die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr oder nur noch notdürftig gegeben wäre. Zu erwähnen ist zudem, dass sowohl die vorherige Version der KEV-Richtlinie (Version 1.0 vom 10.05.2010) sowie die darauffolgende separate Richtlinie «Gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen» zur Anwendung von Ziffer 2.3 des Anhangs 1.2 der Energieverordnung (EnV), Version 1.0 vom 04.03.2014» bezüglich Qualifikation der Anlage in unzweideutiger Art und Weise festhielten, dass das PV-Modul die wasserführende Schicht bilden müssen. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die PV-Module und nicht eine darunterliegende Schicht (z.B. der Befestigung) die wasserführende Schicht bilden müssen.
- 32 Bei der PV-Anlage ist aufgrund der Beschreibung des Montagesystems, der soweit ersichtlich bestehenden Lücken zwischen den Modulen und dem Fehlen von Abdichtungen zwischen den PV-Modulen davon auszugehen, dass die Wannen der Unterkonstruktion die wasserführende Schicht bilden bzw. die Wasserdichtigkeit gewährleisten. Am seitlichen Rand der PV-Anlage ist zudem erkennbar, dass die Bleche der Unterkonstruktion ohne deckende PV-Module weitergeführt werden bis zum Abschluss des Befestigungssystems. Seitlich kann es zudem bei Wind unter die PV-Module auf die Wannenbleche regnen. Das bedeutet, dass die Unterkonstruktion auch ohne darüber liegende PV-Module den Witterungsschutz erfüllen kann und muss. Entsprechend ist die Doppelfunktion der PV-Module und damit der PV-Anlage zu verneinen.
- 33 Damit kann festgehalten werden, dass der erste Leitsatz der massgeblichen KEV-Richtlinie und die Voraussetzungen gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.3 aEnV im vorliegenden Fall mangels Doppelfunktion nicht erfüllt ist.
- 34 Der zweite Leitsatz der Richtlinie definierte eine Anlage als integriert, wenn die PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden, ohne dass von der Gebäudekonstruktion etwas sichtbar ist. Grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten waren nicht zulässig, allenfalls waren passende Blindmodule einzusetzen. An den Randabschlüssen seitlich, am First und an der Traufe durfte die Unterkonstruktion nicht sichtbar sein. Da derartige PV-Anlagen jedoch in aller Regel nicht in das Dach integriert sind und meist auch keine Doppelfunktion wahrnehmen, entsprach der zweite Leitsatz der Richtlinie nicht der Regelung in der Energieverordnung (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014 und vom 5. Juni 2017, A-195/2016).

- 35 Aus den Dokumentationen in den Akten geht nirgends hervor, dass die PV-Anlage gemäss dem zweiten Leitsatz der Richtlinie erstellt worden ist. Die Konstruktion wird vielmehr als «Indachanlage» bezeichnet. Der Beschwerdeführer hat im Verlaufe des Verfahrens denn auch nie geltend gemacht, der zweite Leitsatz der Richtlinie sei erfüllt. Auf den Fotos ist zudem erkennbar (v.a. act. 8, vorinstanzliche Akten, Beilage 6), dass die PV-Module keine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden und auch die Randabschlüsse den Vorgaben nicht genügen. Die PV-Anlage erfüllt daher die Anforderungen des zweiten Leitsatzes der Richtlinie nicht.

5 Gebühren

- 36 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen gemäss Artikel 63 Absatz 4^{bis} VwVG sowie Artikel 2 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) vorliegend [...] Franken und werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt.

6 Parteientschädigung

- 37 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Gemäss Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren begründen unnötige Kosten, Kosten von Bundesbehörden und, in der Regel, Kosten von anderen Behörden, die als Parteien auftreten, keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. MAILLARD MARCEL, in: Waldmann/ Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Artikel 64, Rz. 14).
- 38 Dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Beschwerde von [...] vom 10. November 2017 gegen den Bescheid der Swissgrid AG vom 19. Oktober 2017 wird abgewiesen
2. Der Bescheid der Swissgrid AG über die definitive Höhe der Einmalvergütung vom 19. Oktober 2017 wird bestätigt.
3. Die Gebühr für das vorliegende Verfahren beträgt [...] Franken. Sie wird vollumfänglich [...] auf-
erlegt und nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung mit dem geleisteten Kostenvorschuss
von [...] Franken verrechnet.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Die Verfügung wird [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 07.02.2019

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Pronovo AG, [...], Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 66 Abs. 2 EnG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).